

## Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz schafft ab dem 01.03.2020 den Rahmen für eine gezielte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten. Fachkraft ist, wer im Ausland eine staatlich geregelte Berufsausbildung durchlaufen hat. Ist diese anerkannt, kann man nach Deutschland einwandern.

### Voraussetzungen:

- Anerkennung der absolvierten Ausbildung
- deutsche Sprachkenntnisse.

Die Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung können Bewerber schon aus dem Ausland beantragen. Wer Fachkraft ist und in Hamburg einen Arbeitgeber gefunden hat, ist bei der Anerkennungsstelle der Handwerkskammer Hamburg an der richtigen Adresse (Kontaktdaten siehe unten).

### Was ist neu für Betriebe?

- Neu ist, dass Fachkräfte aus dem Ausland schneller nach Deutschland kommen können, wenn ein Arbeitgeber in Deutschland gefunden ist.
- Neu ist, dass die Beschränkung auf Mangelberufe und die Vorrangprüfung entfällt.
- Neu ist, dass Arbeitgeber ein sogenanntes „beschleunigtes Verfahren“ (§ 81 a Aufenthaltsgesetz) auf den Weg bringen können, bei dem die **Zentrale Ausländerbehörde „Hamburg Welcome Center for Professionals“** (Kontaktdaten siehe unten) Ansprechpartnerin ist. Die im Verfahren geltenden Fristen sind dabei verkürzt.

### Welche Zugänge haben Fachkräfte?

- Fachkraft zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 Aufenthaltsgesetz): Die Fachkraft, deren ausländische Berufsqualifikation vollständig anerkannt wurde, bekommt eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche. Erforderlich sind gute Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1).
- Fachkraft zur Anpassungsqualifizierung (§ 16d Aufenthaltsgesetz): Fachkräfte können auch einreisen, wenn eine teilweise anerkannte Berufsausbildung und ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird zur Durchführung einer Anpassungsqualifizierung erteilt. Die Anpassungsqualifizierung gleicht die Unterschiede zwischen einer teilweisen und vollwertigen Gleichwertigkeit aus. Ziel ist die volle Gleichwertigkeit. Die Anpassungsqualifizierung findet bei dem jeweiligen Arbeitgeber statt. Erforderlich sind elementare Deutschkenntnisse (Sprachniveau A2).

- Personen, die einen Ausbildungsplatz suchen (§ 17 Aufenthaltsgesetz): Personen im Alter bis zu 25 Jahren, die einen Ausbildungsplatz suchen, erhalten vorübergehend eine Aufenthaltsgenehmigung. Erforderlich sind sehr gute Deutschkenntnisse (Sprachniveau B2) und die Sicherstellung des eigenen Lebensunterhaltes.

Kontakte:

**Anerkennungsstelle der Handwerkskammer Hamburg,**

Holstenwall 12, 20355 Hamburg,

Email: [anerkennung@hwk-hamburg.de](mailto:anerkennung@hwk-hamburg.de),

Termine bitte telefonisch vereinbaren: +49 40/35 905 -408, -409, -294

**„Hamburg Welcome Center for Professionals“,**

Millerntorplatz1, Fahrstuhlzugang C, 6. OG, 20359 Hamburg,

Email: [hwcp@welcome.hamburg.de](mailto:hwcp@welcome.hamburg.de).

Termine bitte telefonisch vereinbaren: Tel. +49 40 – 428 39 38 26

Weitere Informationen / Links:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/>

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>